VERORDNUNG (EWG) Nr. 3117/83 DES RATES

vom 4. November 1983

zur Aufstockung der für das Jahr 1983 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seinen Verordnungen (EWG) Nr. 773/83 [1] und (EWG) Nr. 1807/83 [2] für das Jahr 1983 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr bzw. 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs in einer Höhe von 3 400 bzw. 139 600 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern bei den betreffenden Waren im Laufe des Jahres eine Höhe erreichen wird, die über den mit den genannten Verordnungen festgesetzten Mengen liegt. Um das Gleichgewicht des Marktes für die Ware nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der befriedigenden Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, ist die Aufstockung der genannten Mengen auf 3 200 bzw. 90 000 Tonnen festzusetzen.

Die Aufstockungsmengen sollten in zwei Raten aufgeteilt werden, wobei die erste Rate auf sämtliche Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Bedarf aufgeteilt wird, während die zweite Rate eine Gemeinschaftsreserve darstellt, die zur Deckung des etwaigen zusätzlichen Bedarfs bestimmt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 773/83 und (EWG) Nr. 1807/83 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr bzw. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs werden von 3 400 auf 6 600 Tonnen bzw. von 139 600 auf 229 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate von jeder der zusätzlichen Mengen, die sich auf 3 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr und auf 83 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr beläuft, wird unter die nachstehenden Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt :

a) bezüglich Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr :

	(in Tonnen)
Benelux	1 378,
Frankreich	811,
Italien	811 ;

b) bezüglich Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr :

	(in Tonnen)
Benelux	2 578,
Deutschland	51 410,
Frankreich	16 280,
Italien	7 709,
Vereinigtes Königreich	10 023.

(2) Die zweiten Raten in Höhe von 200 bzw. 2 000 Tonnen bilden die Reserven.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 773/83 vorgesehenen Reserven, wie bereits geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1807/83, werden von 100 auf 300 Tonnen bzw. 7 100 auf 9 100 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1983, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VAITSOS